



AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Gültigkeit des Angebots ist, wenn nicht anders vermerkt, auf drei Monate befristet.
- 1.2 Die Offertpreise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung gültigen Materialpreisen und Lohnansätzen.
- 1.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über die besonderen Anforderungen der Bauteile und über die baulichen Voraussetzungen hinreichend zu informieren.
- 1.4 Die Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag beschriebenen Arbeiten.
- 1.5 Die Leistungsbeschreibungen und Offertexte unserer Produkte sowie Projekte und Konstruktionen dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wir verweisen ausdrücklich auf das Urheberrecht.

2 Ausführungs- und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Als Vertragsgrundlage gelten die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ernst Weber AG (nachfolgend «unsere AGB») und ergänzend die SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013), die weiteren fachlich einschlägigen SIA-Normen, sowie die Richtlinien des SZFF. Sofern zwischen unseren AGB und den Bestimmungen der SIA-Norm 118 (oder den übrigen Normen) Widersprüche bestehen, gehen die Bestimmungen unserer AGB allen übrigen Bestimmungen vor.
- 2.2 Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers sind nur anwendbar, soweit sie von der Ernst Weber AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 2.3 Der Auftraggeber willigt ein, dass sämtliche Auftragsbilder als Referenzbilder und für Marketingzwecke (Homepage und Social Media) der Ernst Weber AG verwendet werden dürfen.

3 Mehrwertsteuer (MwSt.)

- 3.1 Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.
- 3.2 Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden weiter verrechnet. Die MwSt.-Sätze entsprechen den aktuell gültigen Sätzen der eidg. Steuerverwaltung ESTV.

4 Im Preis nicht inbegriffene Leistungen

- 4.1 Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.
- 4.2 Wird nichts anderes erwähnt, versteht sich das Angebot geliefert und montiert in einer Etappe. Änderungen des Mengengerüsts kann Preisanpassungen zur Folge haben.
- 4.3 Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage der Bauteile, Zuputzarbeiten sowie Anschlussprofile und Anschlusskittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile, sofern es nicht in unserem Leistungsbeschreibung enthalten ist.
- 4.4 Bei Pauschalpreisen werden Abzüge für die Baureinigung und Stromkosten nicht anerkannt.
- 4.5 Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.
- 4.6 Mehrkosten infolge bauseits verschuldetem Unterbruch und Montageabrufen, bei welchen die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (z. B. betreffend bauseitige Bodenbeläge, fehlende Fundamente und Abbrucharbeiten, usw.).
- 4.7 Oberflächenschutz fertig behandelter und montierter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.
- 4.8 Eine einmalige Plankorrektur ist in unseren Einheitspreisen enthalten. Bei weiteren Planänderungen nehmen wir uns das Recht vor, diese nach unserem Ermessen zusätzlich zu verrechnen. Das Erstellen neuer Konstruktionspläne und Produktionspapiere infolge nachträglicher Änderung bereits genehmigter Pläne wird nach Aufwand verrechnet.

- 4.9 Lieferung und Montage der Schliesszylinder, inkl. Rosetten und elektrische Zutrittsysteme.

- 4.10 Wird ein Motorenschloss verbaut, so wird, wenn nicht anders vereinbart, die Kabelführung vom Schloss bis ausserhalb des Rahmens / Bauelements durch die Ernst Weber AG geliefert. Der Anschluss vom Verteiler bis zum Rahmen / Bauelement sowie die Lieferung der Steuerungen und die Inbetriebnahme ist bauseits auszuführen.

- 4.11 Erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen. Entspricht die Situation vor Ort nicht den gesetzlichen Bestimmungen, nehmen wir uns das Recht vor, die Montagearbeiten abbrechen. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden im Aufwand zulasten der Bauherrschaft verrechnet.

- 4.12 Kosten für Nachstarbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, welche während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter die Gewährleistung und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.

- 4.13 Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilleitungen, Verteildosen, Kabelbriden usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen.

- 4.14 Glasreinigung nach Einsatz und erfolgter Fugarbeiten.

- 4.15 Bei Rissen und Abplatzungen von Bodenplatten, Putz, Sichtbeton, Kalksandstein, Wandplatten und anderen Mauerwerken im Innen- und Aussenbereich bei Montagen von Geländern und Bauteilen gehen die Reparaturkosten zulasten des Auftraggebers.

5 Regie-Arbeiten

- 5.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die Regie-Ansätze der Ernst Weber AG. Unsere Regieansätze liegen unter dem Branchenansatz der AM Suisse. Darum sind Regie-Arbeiten von den Rabatt-, Skonto- und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.

- 5.2 Regie-Arbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.

- 5.3 In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag- und Sonntagsarbeit wird gemäss den Regietarifen und den damit verbundenen gesetzlichen Zuschlägen gemäss LGAV AM Suisse verrechnet.

6 Montage / Lieferung

- 6.1 Die Höhenkote (Meterrisse) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, bedingt durch ungenügende oder falsche Markierungen, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 6.2 Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Montageunterbruch bleibt vorbehalten.
- 6.3 Die Zugänglichkeit zu allen Fenstern für die Fensterladenmontage muss gewährleistet sein. Fenstersimse müssen zwingend leer geräumt werden (Innen und Aussen).
- 6.4 Die freie Zugänglichkeit zu Wohnungen in Mehrfamilienhäusern müssen durch die Verwaltung / Bauherrschaft organisiert werden. Mehranfahrten wegen verschlossenen Wohnungen können nachbelastet werden.
- 6.5 Die Baustelle muss mit dem Camion und dem Pneu-Kran befahrbar sein.
- 6.6 Elektrische Stromanschlüsse müssen bauseits in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.
- 6.7 Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken obliegen dem Auftraggeber und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
- 6.8 Die Ernst Weber AG ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei sich selbst oder bei Dritten einzulagern, solange die vereinbarten Zahlungsbedingungen für die betref-

- fenden oder vorhergehenden Lieferungen seitens des Auftraggebers nicht erfüllt sind.
- 6.9** Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Ernst Weber AG, solange sie nicht vollständig bezahlt oder nicht mit Gebäuden fest verbunden sind. Die Ernst Weber AG ist berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte einzutragen zu lassen.
- 6.10** Bauteile können durch eingebrachte Schweisswärme Verzug aufweisen, der eventuell nicht vollständig gerade gerichtet werden kann. Eingeschweisste Gitterfüllungen können durch das Feuerverzinken eine «Wellenform» erhalten.
- 6.11** Kleinste Beschädigungen der Farb-/Zink-Oberflächen sowie Glaskratzer berechtigen keinen Komplettersatz oder Neubeschichtung des Bauteils. Es gelten die gängigen Oberflächennormen.
- 6.12** Montagerisiken werden von der Ernst Weber AG nur übernommen, wenn ihr diese vorgängig schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen usw. sind auf den Ausführungsplänen der Ernst Weber AG durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort entsprechend zu markieren.
- 6.13** Mehraufwendungen für nicht von Ernst Weber AG verschuldete Montageunterbrüche (= Montage in Etappen) sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen werden in Regie verrechnet.
- 6.14** Die Ernst Weber AG behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 7 Technische Beratung**
- 7.1** Die technische Bearbeitung unserer Vertragsleistung erfolgt durch unsere technische Abteilung.
- 7.2** Wird nichts anderes vereinbart, erstellt die Ernst Weber AG eine Massaufnahme vor Ort und erstellt daraus die Pläne.
- 7.3** Es besteht alternativ zu Art. 7.2 die Möglichkeit, eine Planung auf Theorie zu erstellen. Die Massverantwortung unterliegt in diesem Fall vollumfänglich bei der Bauherrschaft. Treten bei dieser Planungsvariante Massdifferenzen am Bau auf, die eine Umplanung oder Anpassung mit sich ziehen, werden jegliche Folgekosten weiter verrechnet.
- 7.4** Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Auftraggebers versehen, innerhalb von 7 Kalendertagen kontrolliert, an uns zu retournieren. Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotehöhen gelten als verbindlich. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.
- 7.5** Alle von der Ernst Weber AG ausgehändigten Pläne und Unterlagen sind ihr geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, noch Drittpersonen übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 7.6** Für bauseitige Fehlplanungen oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Konstruktionen lehnen wir jede Haftung ab. Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber vorgegeben werden.
- 7.7** Der statische Nachweis ist durch die Bauherrschaft oder die Bauleitung zu erbringen.
- 8 Termine**
- 8.1** Die Architektur- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Der Ernst Weber AG ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung, Fabrikation und Montage einzuräumen.
- 8.2** Bei ungenügenden technischen Angaben, welche Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin zu verlängern.
- 8.3** Nach erfolgter Klarstellung und Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt.
- 8.4** Für Terminverzögerungen infolge unvorhersehbarer Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, fehlender Zutrittsberechtigung, verspäteter Lieferung der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt, kann die Ernst Weber AG nicht haftbar gemacht werden.
- 8.5** Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, welche vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern (vgl. Art. 90 der SIA-Norm 118).
- 8.6** Montagezeiten-Verlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlicher Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten.
- 8.7** Extreme Witterungsverhältnisse, wie Schnee, Kälte oder Regen, berechtigen die Ernst Weber AG, die Montagearbeiten zu unterbrechen.
- 8.8** Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Auftraggeber weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Schadenersatz.
- 8.9** Konventionalstrafen werden grundsätzlich keine geschuldet.
- 9 Abnahme**
- 9.1** Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber unverzüglich abzunehmen.
- 9.2** Erfolgt innerhalb 10 Tagen nach gemeldeter Fertigstellung keine schriftliche Abnahme, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 9.3** Bei grösseren Objekten erfolgt eine Teilabnahme.
- 9.4** Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme bzw. Teilabnahme oder bei der Ingebrauchnahme auf den Auftraggeber über.
- 10 Zahlungsbedingungen**
- 10.1** Aufträge werden, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 10.2** Abzüge, die im Vertrag oder bei Rechnungsstellung nicht aufgeführt sind, werden nicht anerkannt und nachbelastet. Für eine nachträgliche Nachbelastung wird eine zusätzliche Umtriebs-Entschädigung von CHF 50.00 pro Ereignis fällig.
- 10.3** Grundsätzlich ist die Ernst Weber AG berechtigt, folgende Zahlungsmodalitäten von der Bauherrschaft einzufordern:
30% innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Bestellung;
30% bei Montagebeginn, bzw. Montagebereitschaft;
30% vor Montage-Beendigung, oder wenn bis zu 90% der Leistungen erbracht sind;
10% innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung nach der erfolgten Abnahme, rein netto.
- 10.4** Die Ernst Weber AG ist berechtigt, jederzeit (bis spätestens 4 Monate nach Abschluss der Arbeiten) das Bauhandwerker-Pfandrecht eintragen lassen.
- 10.5** Befindet sich der Wohnsitz des Auftraggebers nicht in der Schweiz, muss eine 100% Vorauszahlung geleistet werden.
- 10.6** Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken CHF.
- 11 Gewährleistung**
- 11.1** Die Haftung für Mängel richtet sich nach den Art. 165 ff. der SIA-Norm 118.
- 11.2** Gewährleistungsansprüche sind vom Auftraggeber innert 60 Tagen nach Auftreten der Mängel schriftlich geltend zu machen (sofern sie kein Bauwerk betreffen, für welches ab Abnahme eine Rügefrist von zwei Jahren besteht, während welcher der Auftraggeber Mängel aller Art jederzeit rügen kann). Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf; die Zahlungsfrist läuft auch bei geltend gemachten Mängeln unverändert weiter.
- 11.3** Wartungsverpflichtung: Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gewährleistung der Ernst Weber AG ist die Einhaltung der erforderlichen Betriebs- und Wartungsvorschriften und die Vornahme der erforderlichen Wartungsarbeiten durch den Werkeigentümer.
- 11.4** Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Ebenso bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommen werden.
- 11.5** Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.
- 12 Versicherung**
- 12.1** Die Ernst Weber AG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.
- 12.2** Für weitere Versicherungen ist die Bauherrschaft verantwortlich.
- 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1** Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Ernst Weber AG unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Ernst Weber AG.
- Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil des Angebotes und des Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen akzeptiert.**

Stand: Juli 2026